

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2017

DIE CLEARING-BEDINGUNGEN WERDEN GEÄNDERT.
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

6 Clearing-Fonds

6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

[...]

(4) Das Clearing-Mitglied kann in Bezug auf den jeweiligen CM-Beitrag oder der Clearing-Agent kann in Bezug auf den jeweiligen BCM-Beitrag gemäß Ziffer 6.1.2 Geldbeträge und Wertpapiere an die Eurex Clearing AG liefern, die über den Betrag der jeweiligen CM Beitragspflicht oder der jeweiligen BCM Beitragspflicht hinausgehen („Überschussbeitrag“).

[...]

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

[...]

6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

- (1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der CM Beiträge und (soweit vorhanden) der Überschuss-Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds (diese CM Beiträge, die „**Betroffenen CM Beiträge**“) oder der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der ~~der~~ BCM Beiträge und (soweit vorhanden) der Überschuss-Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf das eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung eingetreten ist (dieses Basis Clearing Mitglied, der „**Betroffene BCM**“ und dieser BCM Beitrag, der „**Betroffene BCM Beitrag**“),

[...]

6.3 Zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Clearing-Fonds

6.3.1 Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Clearing-Fonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen

- (i) zusätzliche Betroffene BCM Beiträge („**Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge**“) vom BCM Betroffenen Clearing-Mitglied sowie
- (ii) zusätzliche CM Beiträge („**CM Zusätzliche Beiträge**“) und zusätzliche BCM Beiträge, die keine Betroffenen BCM Beiträge sind („**Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge**“) von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern und dem BCM Betroffenen Clearing-Mitglied

zu verlangen (die Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge und die Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge zusammen, die „**BCM Zusätzlichen Beiträge**“; und die BCM Zusätzlichen Beiträge und die CM Zusätzlichen Beiträge zusammen, die „**Zusätzlichen Beiträge**“); Bei der Bestimmung der jeweiligen CM Zusätzlichen Beiträge und der

jeweiligen Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge reduziert die Eurex Clearing AG die jeweiligen Zusätzlichen Beiträge um den jeweiligen Überschussbeitrag (falls vorhanden), den dieses Clearing-Mitglied tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert hat. ~~d~~Das BCM Betroffene Clearing-Mitglied und die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum Clearing-Fonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

[...]

6.4 Freigabe von Beiträgen zum Clearing-Fonds

6.4.1 In Bezug auf jeden Überschussbeitrag kann das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent jederzeit von der Eurex Clearing AG die Freigabe von Geldbeträgen oder Wertpapieren bis zu einem Maximalwert, der dem Wert des Überschussbeitrags entspricht, verlangen.

6.4.2 Falls alle Clearing-Lizenzen eines Clearing-Mitglieds oder die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds (das als Clearing-Agent handelt) gekündigt wurden, gibt die Eurex Clearing AG die betreffenden Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds wie folgt frei:

[...]
